



Stadt Bremgarten

MARKTREGLEMENT DER STADT BREMGARTEN

Gestützt auf die entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über den Markt- und Hausierverkehr vom 13. März 1879, erlässt der Stadtrat Bremgarten in Zusammenarbeit mit der Marktkommission folgendes

1. Organisation

§ 1 Marktkommission

Der Stadtrat wählt für die Dauer seiner Amtsperiode die Marktkommission.

Das Marktaktuariat und die administrative Abwicklung werden von der Stadtpolizei besorgt.

Die Marktfunktionäre werden auf Antrag der Kommission, vom Stadtrat bestimmt.

§ 2 Aufgaben der Marktkommission

- a) Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Märkte.
- b) Bearbeitung aller Marktfragen, Berichte und Anträge an den Stadtrat.
- c) Erstellen eines Budgets für das folgende Jahr.
- d) Zuteilung der Stände und Plätze.
- e) Einzug der Stand- / Platzgebühren und Stromkosten, sofern diese nicht im Voraus erhoben werden.

§ 3 Zuständigkeit über das Marktwesen

Das gesamte Marktwesen steht unter der Aufsicht des Stadtrates, bzw. der von ihm bestellten Marktkommission und deren Funktionäre.

§ 4 Anmeldung/Bewilligung

1. Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung ist beim Marktaktuariat einzureichen.
2. Die Teilnahme an einem Markt bedarf einer Bewilligung und ist gebührenpflichtig.
3. Ausländische Staatsangehörige sind nur verkaufsberechtigt, wenn sie eine Bewilligung der Fremdenpolizei zur selbständigen Ausübung eines Gewerbes oder eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen.

4. Die Bewilligung wird verweigert wenn
- a) der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin keine Gewähr für eine vorschriftsgemässe Markttätigkeit bietet.
 - b) der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin keine Gewähr für die Erfüllung auferlegter Bedingungen und Auflagen bietet.
 - c) der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ohne vorgängige Benachrichtigung des Marktchefs wiederholt dem Markt ferngeblieben ist.
 - d) der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin keine Gewähr für die Sicherheit und die Einhaltung der Ruhe und Ordnung bietet.
 - e) die Auswirkungen infolge der Ausübung der Markttätigkeit auf die Bevölkerung nicht zumutbar sind.
 - f) die Platzverhältnisse eine zusätzliche Belegung nicht zulassen.
 - g) eindeutiges Ueberangebot für bestimmte Warengruppen besteht.
 - h) die Marktgebühren bis zum Anmeldeschluss nicht bezahlt sind.

§ 5 Kontrolle über die einschlägigen Bestimmungen und Gesetze

Die Mitglieder der Marktkommission und ihre Funktionäre sind verpflichtet darüber zu wachen, dass die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und die Bestimmungen dieses Marktreglementes befolgt werden.

Der Verkauf von Schiesspulver, Sprengstoffen, pyrotechnischen Gegenständen, Arzneimitteln, Giften, alkoholischen Getränken (nur mit Wirtebewilligung) sowie von Artikeln und Veröffentlichungen mit unzüchtiger, brutaler oder rassistischer Wirkung ist untersagt.

§ 6 Einzug der Marktgebühren

Die Marktgebühren (inkl. Nebenkosten und Stromgebühren) werden durch Vorauszahlung erhoben. Gebühren für am Markttag erteilte Bewilligungen sind sofort bar zu bezahlen.

§ 7 Aufstellen der Stände, bereitstellen der Plätze, Reinigungsdienst

Der Werkhof stellt das Personal für das Aufstellen und Abräumen der Marktstände, für den Reinigungsdienst und ähnliche Verrichtungen zur Verfügung. Die Kosten hierfür werden der Marktrechnung belastet.

Die Stadt stellt, soweit vorhanden, Marktstände gegen Gebühr zur Verfügung. Neuanschaffungen und Reparaturen erfolgen im Rahmen des jeweiligen Marktbudgets.

Es werden auch Verkaufswagen, sofern sie den üblichen Massen (max. 12m Länge) entsprechen, zum Markt zugelassen.

Uebermässiger Aushang von Dächern, Ständern, Fahnen, Plakaten etc. ist nicht gestattet.

§ 8 Gesundheitspolizeiliche Vorschriften, Masse und Gewichte

Für den Verkauf von Lebens- und Genussmitteln sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften einzuhalten.

§ 9 Ruhe und Ordnung auf dem Markt

Die Verwendung von Verstärkeranlagen, Megaphonen und dergleichen ist bewilligungspflichtig.

§ 10 Beschriftung der Marktstände

Jeder Markthändler hat den von ihm eingenommen Stand oder Platz, an gut sichtbarer Stelle, mit einem Namens- und Adressenschild (Minimalgrösse 30 x 40 cm) zu versehen.

§ 11 Aufstellen der Stände und Verkaufswagen

Die Marktkommission bestimmt auf dem gesamten Marktareal die Art und Weise, wie die Marktstände und Verkaufswagen aufzustellen sind.

§ 12 Anmeldefristen

Anmeldungen für einen Stand oder Platz sind spätestens 3 Monate vor dem Markt beim Marktaktariat einzureichen. Verspätete, oder unvollständige Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Für jeden Markt ist eine separate Anmeldung, unter Angabe von Name, Adresse, Tel.-Nummer, Verkaufsartikeln, Stromanschluss und Stand- bzw. Platzgrösse abzugeben.

§ 13 Entscheid über Zulassung

Die Marktkommission entscheidet über die Zulassung eines Markthändlers zum jeweiligen Markt. Politische und religiöse Aktivitäten sind im Markttrayon nicht zugelassen.

§ 14 Anspruch auf einen Stand oder Platz

Jede Anmeldung wird beantwortet.

Anspruch auf einen Stand oder Platz hat nur, wer eine schriftliche Bestätigung vorweisen kann.

Eine Platz- oder Standbestätigung gilt nur für den betreffenden Markt.

Bestehen hinsichtlich der Zulässigkeit eines Produktes berechtigte Zweifel, entscheidet die Marktkommission nach Massgabe der eidgenössischen, kantonalen, oder kommunalen Gesetzgebung.

§ 15 Änderungen in der Markteinteilung

Änderungen in der Einteilung des Marktes bleiben vorbehalten.

Ein Gewohnheitsrecht auf einen angestammten Platz ist ausgeschlossen.

§ 16 Abtreten der Stände oder Plätze

Marktstände und Plätze dürfen von Markthändlern, die am Marktbesuch verhindert sind, nur mit dem Einverständnis des Marktchefs an Dritte abgetreten werden.

Jede Untermiete ist ausdrücklich untersagt.

Für den Betrieb eines Standes oder Platzes durch einen Angestellten ist eine separate Bewilligung einzuholen.

§ 17 Belegung der zugeteilten Stände und Plätze

Zugesicherte Stände und Plätze müssen am Markttag, gemäss Zeitangabe auf der Platzbestätigung belegt sein. Nach diesem Zeitpunkt wird darüber verfügt.

Verlassen des Platzes, bzw. Räumung des Marktstandes, gemäss Platzbestätigung.

Die Zufahrt zu den Ständen und Plätzen, sowie das Parkieren, erfolgt gemäss Weisungen der Stadtpolizei und deren Funktionären.

Für bestellte und zugesicherte, jedoch nicht belegte Stände oder Plätze, werden die ordentlichen Stand- bzw. Platzgebühren, sowie eine Bearbeitungsgebühr für vermehrte Umtriebe in Rechnung gestellt.

§ 18 Gebührentarif

Die Marktgebühren werden durch den Stadtrat festgelegt und bilden integrierender Bestandteil dieses Reglementes und werden im Anhang 1 geregelt.

Die jeweiligen Marktgebühren, für den betreffenden Markt, werden den Marktteilnehmern im Voraus, oder mit der Platzbestätigung bekannt gegeben. Somit besteht die Möglichkeit für eine frühzeitige Absage der Teilnahme.

§ 19 Märkte

Ostermarkt (Ostermontag)

Pfingstmarkt (Pfingstmontag)

Altstadtmarkt (Herbstmarkt), (in der Regel 2 Tage)

Weihnachts- und Christchindli-Märt, (in der Regel 3 Tage)

Der Stadtrat kann, unter Berücksichtigung von § 2 b dieses Marktreglementes und der bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes über den Markt- und Hausierverkehr des Kantons Aargau, die Einführung neuer Märkte beschliessen, bestehende Märkte einschränken, abschaffen oder auf andere Tage verlegen.

Für den Wochenmarkt besteht ein separates Marktreglement.

2. Marktareal

§ 20 Marktplätze

Der Stadtrat bestimmt, auf Antrag der Marktkommission, die Plätze und Strassen des Marktrayons, auf denen die verschiedenen Marktstände zugelassen werden.

§ 21 Ortsansässiges Gewerbe

Ortsansässiges Gewerbe hat für eigene Stände auf eigenem Grund eine Gebühr als Werbe- und Unkostenbeitrag (Anteil Abfallentsorgung) zu bezahlen.

Ortsansässiges Gewerbe hat für Gemeindestände auf eigenem Grund, die ordentlichen Standgebühren zu bezahlen.

Ortsansässiges Gewerbe hat auf öffentlichem Grund für Gemeindestände und eigene Stände die normalen Stand- bzw. Platzgebühren, nach Gebührenreglement zu bezahlen.

§ 22 Landmaschinenmarkt

Dieser findet jeweils am Oster- und Pfingstmontag statt. Für diesen Markt gelten separate Gebühren.

Die Platzgebühren für Landmaschinen, oder ähnliche Artikel, werden nach m² berechnet.

§ 23 Budenstadt

Das gesamte Budenstadt-Areal (Lunapark) kann auf Antrag der Marktkommission vom Stadtrat an einen Schausteller, welcher für eine ordentliche Organisation und Durchführung Gewähr bietet, vermietet werden.

Pachtpreis und Pachtdauer werden vom Stadtrat vertraglich geregelt.

3. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 24 Haftung

Die Marktfahrer und Schausteller besuchen den Markt auf eigenes Risiko und Gefahr. Der Bewilligungsinhaber/in haftet für sämtliche Schäden (mittelbare und unmittelbare), die Infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen gegenüber der Stadt Bremgarten entstehen.

Die Stadt Bremgarten haftet für keinerlei Schäden, die den Markthändlern und Schaustellern durch Witterung, Diebstahl, Feuer, randalieren und höhere Gewalt entstehen können.

§ 25 Widersetzlichkeit gegen Anordnungen

Wer sich den Bestimmungen dieses Reglementes, bzw. den Anordnungen der Funktionäre widersetzt, wird

- a) in leichten Fällen verwarnt
- b) in schwerwiegenden Fällen, oder im Wiederholungsfall, vom Markt weggewiesen und kann mit einer Busse bis zu Fr. 2'000.--¹ belegt werden (Verfahren nach § 112 Gemeindegesetz).

§ 26 Entzug der Bewilligung

¹ Anpassung der Bussenkompetenz des Stadtrates (früher Fr. 500.--) per 1.1.09 gemäss § 38 Gemeindegesetz (GG).

Die Bewilligung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen;
- b) die Ausübung der bewilligten Tätigkeit wiederholt gegen die guten Sitten, gegen dieses Reglement und die dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen, gegen Weisungen der zuständigen Behörden oder gegen Strafbestimmungen verstossen;
- c) Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden;
- d) Gebühren nicht bezahlt werden;

Wenn eidgenössische oder kantonale Vorschriften angewendet werden müssen, gelten deren Bestimmungen; sie bleiben vorbehalten.

§ 27 Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Marktkommission können Einsprachen innert 20 Tagen an den Stadtrat Bremgarten gerichtet werden.

Gegen Entscheide des Stadtrates kann innert 20 Tagen beim Departement des Innern Beschwerde erhoben werden.

Einer Einsprache kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 28 Gültigkeit

Dieses Marktreglement ersetzt das Marktreglement vom 03. Februar 1975 und tritt mit der Genehmigung durch den Stadtrat Bremgarten, per 1.1.1999 in Kraft.

Genehmigt an der Sitzung vom 26. Oktober 1998

NAMENS DES STADTRATES
Der Stadtammann:

P. Hausherr

Der Stadtschreiber:

R. Küng